



TÜV SÜD Standard CMS 81

Wegbereiter der Energiewende

(kurz: EWU)





Inhalt

Einleitung

1. Anwendungsbereich
2. Normative Verweisungen
3. Begriffe
4. Grundlagen
5. Prinzipien für Unternehmen der Energiewende
6. Bewertung der Prinzipien
7. Allgemeine Anforderungen an die Organisation des Zertifikatnehmers
8. Kriterien bezogen auf Prinzip 1
9. Kriterien bezogen auf Prinzip 2
10. Kriterien bezogen auf Prinzip 3
11. Kriterien bezogen auf Prinzip 4
12. Kommunikation und Werbeaussagen
13. Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm
14. Optionales Modul Regionalität

Anhang: Änderungen gegenüber vorhergehender Version



Einleitung

Mit dem Energiekonzept der deutschen Bundesregierung soll der Umbau des Energiesystems beschleunigt werden. In dem als „Energiewende“ bezeichneten Konzept legt die Bundesregierung die strategische Grundausrichtung zum Umstieg auf Erneuerbare Energien und Energieeffizienz fest. Demnach erfordert der zügige Ausbau Erneuerbarer Energien als zentraler Baustein für die Energieversorgung der Zukunft, dass

- Erneuerbare Energien stärker bedarfsgerecht Strom erzeugen;
- Speicher und zunehmend flexible Kraftwerke die fluktuierende Stromerzeugung der Erneuerbaren Energien stärker ausgleichen können.¹

Dies ist auch im Einklang mit den 17 Zielen für eine nachhaltige Welt (Sustainable Development Goals SDG) der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Ziel SDG 7. Dort heißt es u.a. „By 2030, increase substantially the share of renewable energy in the global energy mix“ und „By 2030, double the global rate of improvement in energy efficiency“

Mit diesem Standard sollen daher Unternehmen zertifiziert werden, die bereits jetzt den Erfordernissen der Energiewende in besonderem Maße gerecht werden: Die Wegbereiter der Energiewende oder die Energiewendeunternehmen EWU.

1. Anwendungsbereich / Gültigkeit

1.1. Anwendungsbereich:

Dieser Standard dient zur Zertifizierung von Unternehmen der Energiewirtschaft. Der Standard legt daher Anforderungen für deren Unternehmensstrategie sowie für Aktivitäten in den Bereichen Energievertrieb, Energieerzeugung, Energiedienstleistungen und Energieverteilung fest.

Dabei ist nicht notwendig, dass die unter diesem Standard zertifizierten Unternehmen in allen vier Bereichen tätig sind.

Zertifikatnehmer können jedoch weitere Unternehmen in den Geltungsbereich ihrer Zertifizierung einschließen.

Zur Prüfung der Einhaltung des Standards wird eine Systemzertifizierung durchgeführt und bei positivem Resultat ein Systemzertifikat vergeben, in dem die Bereiche des Zertifikatnehmers ausgewiesen sind.

Zusätzlich besteht für Energieversorger die Möglichkeit einer optionalen Zertifizierung als regionales Unternehmen der Energiewende. Die der Zertifizierung zu Grunde liegende Region ist dann im Zertifikat ausgewiesen. Die Anforderungen sind im Modul „Regionalität“ beschrieben.

Dieser Standard dient nicht zur Zertifizierung von Produkten (z.B. Ökostromprodukten).

¹ Siehe Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energiewende.html>)



1.2. Gültigkeit

Der vorliegende Standard (*Version 3.0*) gilt ab dem 01.09.2024.

Zertifikatnehmer haben nach der Einführung eines revidierten Standards bis zur nächsten Re-Zertifizierung Zeit, ihr zertifiziertes System an die Anforderungen des revidierten Standards anzupassen, mindestens aber zwölf Monate. Das nach Ablauf dieser Frist folgende Re-Zertifizierungsaudit wird auf Grundlage des revidierten Standards durchgeführt. Somit ändert sich In dem 3-jährigen Zertifizierungszyklus die Zertifizierungsgrundlage nicht. Der Zertifikatnehmer kann aber vorzeitig zu dem revidierten Standard wechseln.

Ausnahmen von obiger Regelung können auf Antrag in begründeten Fällen durch die Zertifizierstelle „klima und energie“ des TÜV SÜD zugelassen werden.

2. Normative Verweisungen

Richtlinie 2018/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur „Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ und deren Ergänzungen. Im Folgenden: Erneuerbare-Energien-Richtlinie

International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000: Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information

ISO 19011:2011: Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagementsystemen

ISO/IEC 17065:2012: Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services

3. Begriffe

3.1. Abfall

Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall definiert werden: Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

3.2. Ablauflenkung

Der Zertifikatnehmer verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, die Geschäftspolitik auf der Ebene des Betriebsablaufs einzuführen und zu verwirklichen.

3.3. Biogas

Gas, das entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung als Biogas definiert wird: Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und



das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen.²

3.4. Energievertrieb

Vertrieb von leitungsgebundener Energie an Letztverbraucher.

3.5. Energiewende

Transformation der Energieversorgung von fossilen und Kernbrennstoffen auf Erneuerbare Energien in der europäischen Union.

3.6. Erneuerbare Energie

Energieträger, die entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung als Erneuerbare Energien definiert werden: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie. Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.³

3.7. Finanzkontrolle

Der Zertifikatnehmer hat die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik des Betriebsablaufs unter dem Gesichtspunkt zu lenken, wirtschaftlichen Nutzen aus der Tätigkeit zu ziehen.

3.8. Konzern

Siehe § 18 Aktiengesetz.

3.9. Nicht Nachwachsende Rohstoffe

Als Nicht-Nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) werden hier Rohstoffe/Substrate für Biogasanlagen definiert, die gemäß der Biomasseverordnung (Stand vom 24.2.2012,

Art. 5 Abs. 10 G v. 24.2.2012 I 212) der Anlage 1 oder Anlage 3 entsprechen⁴.

3.10. Region

Ein vom Zertifikatnehmer definiertes zusammenhängendes Gebiet innerhalb einer NUTS-1-Region⁵. Nach Zustimmung durch den Standardgeberdarf von den durch die NUTS-1-Gebietsgliederung vorgegebenen Grenzen abgewichen werden.

3.11. Unternehmenspolitik

Gesamtabsichten und Ausrichtung einer Organisation, wie von der obersten Führungsebene förmlich ausgedrückt.

3.12. Virtuelles Kraftwerk

Zusammenschaltung von dezentralen Stromerzeugungseinheiten zu einem Verbund, der nachfragegeführt, netzlastgerecht oder börsenpreisorientiert elektrische Leistung bereitstellen kann.

3.13. Zertifizierungsumfang

Geltungsbereich der Zertifizierung.

4. Grundlagen

4.1. Genauigkeit

Die Anforderungen an das Messsystem und deren Einhaltung werden im Qualitätsmanagement des Unternehmens dokumentiert (Auswahl und Platzierung von Messgeräten, regelmäßige Überprüfung, z.B. Kalibrierung, etc.). Es beinhaltet Plausibilitätskontrollen und Maßnahmen, die bei Abweichungen zum Qualitätsmanagement eingeleitet werden. Fehlen notwendige Daten, deren exakte Ermittlung einen unangemessen hohen Aufwand darstellen würde, so ist eine

² Energiewirtschaftsgesetz

³ Erneuerbare-Energien-Gesetz

⁴ z.B. Landschaftspflegematerial, Stroh, Backabfälle, Biertreber, Altfette

⁵ Regionen der Ebene 1 der amtlich-statistischen NUTS-Systematik der EU (In Deutschland: Bundesland)



konservative Abschätzung der fehlenden Daten anzuwenden.

4.2. Konfidenzschwelle

Die Zertifizierung basiert auf einer Entscheidung, die mit begrenzter Sicherheit gemäß ISEA 3000 getroffen wurde (limited assurance).

4.3. Konservativität

Es werden konservative Annahmen aufgestellt.

Maßnahmen der effizienten Energieerzeugung oder Maßnahmen zum Energiesparen erfolgen.

5.4. Prinzip 4 - Flexibilisierung des Energieversorgungssystems

Der Zertifikatnehmer muss mit seinen Aktivitäten zur Flexibilisierung der Energieversorgung beitragen. Dies kann durch Maßnahmen der Dezentralisierung der Energieerzeugung, Energiespeicherung, Steuerung der Erzeugung oder des Verbrauchs erfolgen.

5. Prinzipien für Unternehmen der Energiewende

Die Prinzipien sind von der Definition der Energiewende als Transformation der Energieversorgung von fossilen und Kernbrennstoffen auf Erneuerbare Energien abgeleitet. Die Einhaltung der Prinzipien ist für diese Transformation notwendig. Sie beschreiben daher die Anforderungen, die ein unter diesem Standard zertifiziertes Unternehmen prinzipiell einhalten muss.

5.1. Prinzip 1 – Überdurchschnittlicher Status Quo

Der Zertifikatnehmer muss bereits zum Zeitpunkt der Zertifizierung einen überdurchschnittlich hohen Anteil Erneuerbarer Energien in seinem Einflussbereich (im Sinne von Finanzkontrolle oder Abzulenkung) haben.

5.2. Prinzip 2 - Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien

Der Zertifikatnehmer muss mit seinen Aktivitäten zur Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien in der Energieversorgung beitragen.

5.3. Prinzip 3- Senkung des Rohstoff- und Energieverbrauchs

Der Zertifikatnehmer muss mit seinen Aktivitäten zur Senkung des Rohstoff- und Energieverbrauchs beitragen. Dies kann durch

6. Bewertung der Prinzipien

Die Einhaltung der Prinzipien der Energiewende wird durch die Prüfung obligatorischer und gradueller Kriterien bewertet. Kriterien werden nach den vier Bereichen Energievertrieb, Energieerzeugung, Energiedienstleistung und Energieverteilung differenziert. Liegen Kriterien nicht im Einflussbereich der Unternehmen im Zertifizierungsumfang, gehen diese nicht in die Bewertung ein.

6.1. Bewertung obligatorischer Kriterien

Obligatorische Kriterien sind in den folgenden Bereichen zu erfüllen:

- Prinzip 1
 - o Energievertrieb
 - o Energieerzeugung

Sind die Bereiche Energievertrieb oder Energieerzeugung nicht im Geltungsbereich des Zertifikatnehmers enthalten, sind die entsprechenden obligatorischen Kriterien nicht anwendbar.

6.2. Bewertung gradueller Kriterien

Die Bewertung der Prinzipien 2 bis 4 erfolgt über graduelle Kriterien. Die Einhaltung gradueller Kriterien kann abgestuft erfolgen. Dabei ist in diesem Standard die maximale Ausprägung des Kriteriums benannt und kursiv hervorgehoben. Die Bewertung erfolgt über ein Punktesystem.

BEISPIEL: In Kriterium 9.1.2 heißt es: „Der Zertifikatnehmer nutzt Strom aus erneuerbaren Energien für den Stromeigenbedarf des Unternehmens zu *mindestens 80 %*.“. Bei der Anforderung *mindestens 80%* handelt es sich um die Anforderung zur Erreichung der Maximalpunktzahl. Die weiteren Stufen sind:

- Mindestens 60%
- Mindestens 40%
- Mindestens 30%

6.2.1. Gewichtung gradueller Kriterien

Graduelle Kriterien werden über die Anzahl der maximal zu erreichenden Punktzahl gewichtet. Ausschlaggebend für die Gewichtung sind die Faktoren finanzieller und personeller Aufwand. Demnach werden die Kriterien wie folgt typisiert:

Typ	Maximale Punktzahl
A	8
B	6
C	4
D	2
E	1

Die jeweilige Typisierung ist nach jedem Kriterium angegeben.

BEISPIEL: Das Kriterium 9.1.3 wurde dem Typ D zugeordnet. Dementsprechend wer-

den die Punkte entsprechend dem nachgewiesenen Anteil Erneuerbarer Energien für den Stromeigenbedarf wie folgt vergeben:

- 2 Punkte: Mindestens 80%
- 1,5 Punkte: Mindestens 60%
- 1 Punkte: Mindestens 40%
- 0,5 Punkt: Mindestens 30%

6.2.2. Berücksichtigung geplanter Aktivitäten

Geplante Aktivitäten können berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Umsetzung innerhalb des dreijährigen Zertifizierungszyklus (Mittelfristplanung) geplant ist und eine Zeitplanung mit Meilensteinen pro Quartal definiert ist. Für die Aufrechterhaltung der Bewertung müssen die Meilensteine mit einer maximalen Verzögerung von einem Jahr erreicht werden. Dabei dürfen maximal 50 % der erreichten Punkte durch geplante Aktivitäten erzielt werden.

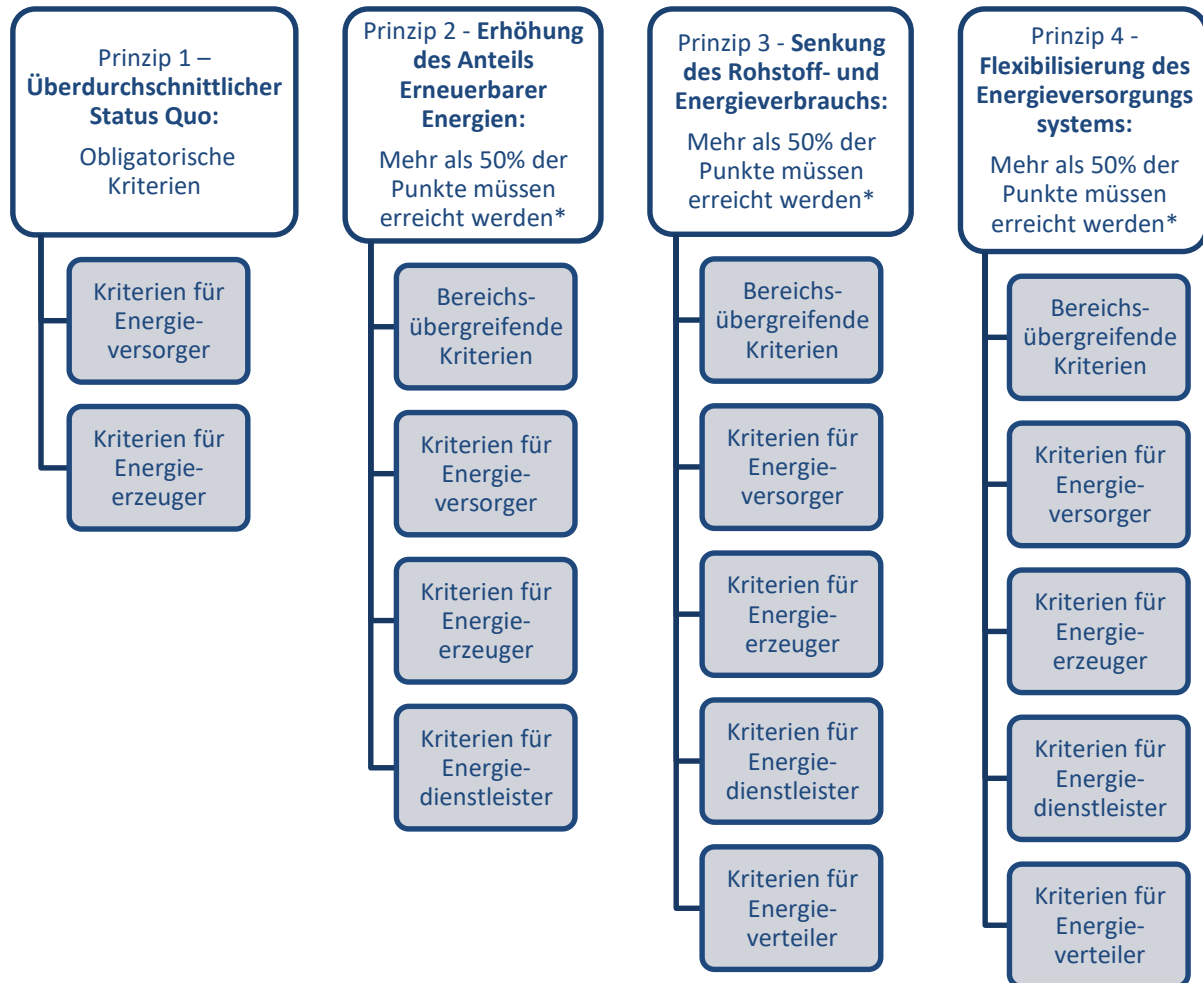
6.3. Grenzwert für die Einhaltung eines Prinzips

Prinzip 1 muss ohne Ausnahme vollständig erfüllt sein.

Die Prinzipien 2-4 gelten als erfüllt, wenn mehr als 50% der möglichen Gesamtpunktzahl des Prinzips erreicht werden.

Wird in einem Prinzip mehr als 65 % der möglichen Gesamtpunkte des Prinzips erzielt, kann damit ein anderes Prinzip mit nur erreichten 45 % der möglichen Gesamtpunkte kompensiert werden.

Mit den ergänzten Kriterien der Standardversion 2.0 ist es zulässig, einmal ein Kriterium in der Bewertung unberücksichtigt zu lassen. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Kriterien der im Geltungsbereich des Zertifikatnehmers enthaltenen Bereiche (bereichsübergreifender Bereich, Energievertrieb, Energieerzeugung, Energiedienstleistung und Energienetze).



Übersicht: Struktur der Anforderungen

*abgesehen der Ausnahmen gemäß Ziffer 6.3



7. Anforderungen an die Organisation des Zertifikatnehmers

7.1. Zertifizierungsumfang

Der Zertifizierungsumfang ist schriftlich durch den Zertifikatnehmer zu dokumentieren und bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Für eine Änderung des Zertifizierungsumfangs ist ein erneuter Antrag bei der Zertifizierungsstelle zu stellen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet in diesem Fall darüber, ob und in welchem Umfang eine erneute Prüfung notwendig ist.

Bei der Beschreibung des Zertifizierungsumfangs müssen mindestens die folgenden Informationen dokumentiert sein:

- Name des Unternehmens / der einbezogenen Unternehmen
- Unternehmensgegenstand / Tätigkeitsbereiche
- Rolle/Verantwortung im Rahmen für die Einhaltung des Standards
- Ansprechpartner

7.1.1. Obligatorische Bereiche des Zertifikatnehmers

Der Zertifikatnehmer muss aus den Bereichen Energievertrieb, Energieerzeugung, Energiedienstleistungen und Energieverteilung die Bereiche des Zertifizierungsumfangs benennen. Bereiche sind mit Ausnahme der Energieverteilung dann obligatorisch, wenn der Zertifikatnehmer direkte Aktivitäten in diesen Bereichen durchführt. Direkte Aktivitäten sind alle Tätigkeiten, die im Handelsregister aufgeführt sind.

7.1.2. Obligatorische Bereiche von verbundenen Unternehmen

Haben verbundene Unternehmen Aktivitäten in den Bereichen Energievertrieb, Energieerzeugung oder Energiedienstleistungen so sind sie obligatorisch in den Zertifizierungsumfang aufzunehmen, wenn der Zertifikatnehmer die Finanzkontrolle oder Kontrolle der Abflusslenkung hat.

umfang aufzunehmen, wenn der Zertifikatnehmer die Finanzkontrolle oder Kontrolle der Abflusslenkung hat.

7.1.3. Freiwillige Bereiche

Der Zertifikatnehmer kann Bereiche weiterer Unternehmen benennen, um sie zum Geltungsbereich der Zertifizierung hinzuzufügen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Unternehmen in einer direkten gesellschaftsrechtlichen oder in einer langfristig vertragsrechtlichen Verbindung (> 3 Jahre) mit dem Zertifikatnehmer stehen.

7.1.4. Dienstleister

Externe Dienstleister, die für die Einhaltung des Standards notwendig sind, sind zu identifizieren und in den Zertifizierungsprozess einzubinden. Dies gilt beispielsweise für:

- Transport Erneuerbarer Energien
- Bilanzierung
- Datenerfassung
- Erbringung von speziellen Energiedienstleistungen

7.2. Analyse verbundener Unternehmen

Der Zertifikatnehmer muss eine Analyse der verbundenen Unternehmen erstellen, die dokumentiert, ob und für welche Konzernunternehmen 7.1.2 zutrifft.

7.3. Vertragliche Einbindung Dritter

Der Zertifikatnehmer hat vertragliche Vereinbarungen mit den im Zertifizierungsumfang genannten Unternehmen (siehe 7.1.) bezüglich des vorliegenden Standards geschlossen. Die vertraglichen Vereinbarungen umfassen eine Verpflichtung zur Implementierung und Einhaltung des vorliegenden Standards, sowie die Einverständniserklärung dem Personal der Zertifizierungsstelle Zutritt zu allen notwendigen Betriebsstätten zu gewähren und die Bereitstellung der notwendigen Unterlagen und Informationen sicherzustellen.



8. Kriterien bezogen auf Prinzip 1 (Überdurchschnittlicher Status Quo)

Prinzip 1 ist, neben dem bereichsübergreifenden Kriterium, lediglich für die Bereiche Energievertrieb und Energieerzeugung anwendbar. Die Kriterien von Prinzip 1 sind obligatorisch. Für die Bewertung der Kriterien wird jeweils das Vorjahr des jeweiligen Audits herangezogen.

8.1. Energievertrieb

- 8.1.1.** Der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in der aktuellen Stromkennzeichnung des Zertifikatnehmers für den Unternehmens-Mix liegt 10 % relativ über dem nationalen Durchschnitt in 2023 und steigert sich jährlich um mindestens 2 Prozentpunkte und erreicht bis 2026 67 % und bis 2030 80 %.
- 8.1.2.** Die CO₂-Emissionen des vertriebenen Stroms liegen laut aktueller Stromkennzeichnung um 10 % unter dem nationalen Durchschnittswert.
- 8.1.3.** Der Kernenergieanteil in der aktuellen Stromkennzeichnung des Unternehmens beträgt 0%.

8.2. Energieerzeugung

- 8.2.1.** Die Summe der anteiligen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und aus Gas beträgt mindestens 60%, wobei der EE-Anteil mindestens 33 % ausmachen muss.
- 8.2.2.** Der Kernkraftanteil an der Stromerzeugung beträgt 0%.

- 8.2.3.** Anteil aus Kraft-Wärme-Kopplung und Erneuerbarer Energie an der gesamten Wärmeerzeugung beträgt mindestens 50 %.

Die Kraft-Wärmekopplung muss nachgewiesen hocheffizient sein oder einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 77 % aufweisen.

Der Anteil der Wärmeerzeugung aus Öl und Kohle an der gesamten Wärmeerzeugung darf nicht mehr als 35% betragen.



9. Kriterien bezogen auf Prinzip 2 (Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien)

Erzeugung ist zulässig (Typ C)

9.1. Bereichsübergreifende Kriterien

- 9.1.1.** *Prinzip 2 ist in der Unternehmenspolitik des Zertifikatnehmers integriert oder es existiert eine integrierte, auf 3 bis 5 Jahre angelegte Gesamtplanung mit einer detaillierten Darstellung der Planungssegmente (Typ D⁶).*
- 9.1.2.** Der Zertifikatnehmer nutzt Strom aus erneuerbaren Energien für den Stromeigenbedarf des Unternehmens *zu mindestens 80 %*. (Typ D).
- 9.1.3.** Der Zertifikatnehmer verfügt über ein ökol. Mobilitätskonzept. Die von den Mitarbeitern genutzten Kfz werden *zu mindestens zu 10 %* des jährlichen Kraftstoffverbrauchs oder *mindestens zu 15 %* der gefahrenen km direkt durch Erneuerbare Energien gedeckt. Alternativ ist der Einsatz von Biomethan-Zertifikaten für die entsprechende Energiemenge in doppelter Höhe möglich. Hybridfahrzeuge und Umwelttaxen werden zu einem Viertel, Plug-In-Hybride zur Hälfte angerechnet. Die Anteile im konventionell angebotenen Kraftstoff gemäß gesetzlich geforderten Biokraftstoffquoten wird hierfür nicht angerechnet. (Typ C)
- 9.1.4.** Der unternehmenseigene Wärmebedarf wird durch Wärme aus erneuerbaren Energien *zu mindestens 55 %* gedeckt. Einsatz von Biomethan-Zertifikaten zur Kompensation fossiler

9.2. Energievertrieb

- 9.2.1.** Der Lieferanteil an Ökostromkunden bei den Haushalts- und Gewerbekunden ist überdurchschnittlich *und beträgt mindestens 90 %*. (Typ C).
- 9.2.2.** Die vermarkteten Ökostromprodukte sind *durch ein Qualitätslabel zertifiziert (Produkt EE01, Produkt EE02, ok-power, GSL, naturemade star) und machen mindestens 80 %* Des gesamten Absatzes an Standard-Last-Profil-(SLP)-Kunden des Zertifikatnehmers aus. Zusätzlich müssen die gesetzlichen Herkunftsnachweise *zu 100 % aus dem Land des Endkundenabsatzes oder zu mindestens 50 % aus der jeweiligen Region des Endkundenabsatzes stammen*. (Typ B)
- 9.2.3.** Der Biomethanabsatz des Zertifikatnehmers ist größer als *10% seines gesamten Gasabsatzes oder mindestens 50 GWh/a*. Mindestens 50 % des abgesetzten Biomethans stammen nicht aus NawaRo (z. B. aus Reststoffen). (Typ B)
- 9.2.4.** Der Zertifikatnehmer bietet einen Ökostromtarif für Wärmepumpen *und* Elektromobilität an, der günstiger ist als die sonst angebotenen Haushalts- und Gewerbe-Tarife mit Ökostrom. Der Zertifikatnehmer stellt sicher, dass dieser Tarif ausschließlich für Wärmepumpen bzw. Elektromobilität genutzt wird (Typ D).

⁶ Typ nach Tabelle 6.2.1



9.2.5. Ein Stromprodukt / -dienstleistung zur Förderung von Direktversorgung von vor Ort erzeugtem Strom für Mieter, Wohnungseigentümergemeinschaften oder Gebäuden mit mindestens 3 verschiedenen gewerblichen Pächtern (max. Verbrauch 100 MWh/a je Pächter) aus Erneuerbarer Energie wird angeboten. Dazu gehört auch die Beratung zum Aufbau der Direktversorgung und die Reststromversorgung mit Ökostrom. *Der Direktversorgungsanteil ist größer 40 % und der Zertifikatnehmer übernimmt die gesamte Abrechnung, die kaufmännische und technische Betriebsführung sowie die Investition in die Erzeugungsanlage als auch sofern erforderlich in den Stromspeicher.* (Typ B)

9.2.6. Der Zertifikatnehmer bietet Förderprogramme in den Bereichen Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasseheizung, Wandladestation, PV oder Batteriespeicher an mit Fördersummen von *mindestens 0,05 Promille des Jahresumsatzes oder aber mindestens 30.000 €/a.* (Typ B)

9.3. Energieerzeugung

9.3.1. Der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung ist überdurchschnittlich und beträgt mindestens 80 %. (Typ B).

9.3.2. Der Ausbau der Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien beträgt innerhalb von 3 Jahren *mindestens 25 %*. Konkret geplante Projekte, die in zwei Folgejahren realisiert werden sollen, können einbezogen werden. (Typ A).

9.3.3. Die Erhöhung der mit Erneuerbarer Energie, Abfall und/oder industrieller/gewerblicher Abwärme erzeugten bzw. abgesetzten Wärmemenge bzw. Erzeugungskapazitäten beträgt innerhalb von 3 Jahren *mehr als 15 %*. Konkret geplante Projekte, die in zwei Folgejahren realisiert werden sollen, können einbezogen werden. Siehe 6.2.2 für Anforderungen an die Planung (Typ B).

9.3.4. Der Zertifikatnehmer produziert Biomethan zu *mehr als 100 GWh/a* und verwendet dabei mindestens 50 % nicht NawaRo. (Typ B).

9.3.5. Der geplante Ausbau von Biomethananlagen, beträgt *mehr als 10 %* bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren. Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn die Biomethanproduktion durch Effizienzsteigerung bei der gleichen Menge an Rohstoffen um mehr als 10 % erhöht wird. Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn sich der nicht-NawaRo-Anteil relativ um 25 % verringert. (Typ A)

9.4. Energiedienstleistungen

9.4.1. Der Zertifikatnehmer vertreibt lokale Anlagen für Haushalts- und Gewerbekunden zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Erneuerbaren Energien, *die auf Kundenwunsch beschafft und installiert werden.* (Typ C)

9.4.2. Der Zertifikatnehmer bietet im *Anlagen- und Betriebsführungs-Contracting-Modell* den Betrieb von Biomasse-BHKWs, PV-Anlagen und Wärmepumpen (z.B. für Gewerbe, Mehrfamilienhäuser und Wohnungsbaugesellschaften) an. (Typ B)



9.4.3. Der Zertifikatnehmer bietet Individualprojektentwicklung für seine Gewerbe-, Industrie-Kunden oder Kommunen *mit Übernahme von Projektverantwortung und technischer Betriebsführung* an (Typ C).

9.5. Energieverteilung

Aktuell keine anwendbaren Kriterien

10. Kriterien bezogen auf Prinzip 3 (Senkung des Rohstoff- und Energieverbrauchs)

10.1. Bereichsübergreifendes Kriterium

10.1.1. *Prinzip 3 ist in der Unternehmenspolitik des Zertifikatnehmers integriert* oder es existiert eine integrierte, auf 3 bis 5 Jahre angelegte Gesamtplanung mit einer detaillierten Darstellung der Planungssegmente. (Typ D)

10.1.2. Mindestens 2 der nachfolgend genannten Managementsysteme sind vom Zertifikatnehmer implementiert und von unabhängigen Dritten überprüft worden. Energiemanagementsystem ISO 50001, Nachhaltigkeitsmanagement ISO 27.001 oder Corporate Carbon Footprint nach GHG-Protocol Scope 1 und Scope 2 des Zertifikatnehmers. (Typ B)

10.2. Energievertrieb

10.2.1. Die Tarife für Strom, Wärme oder Gas fördern einen sparsamen Energieverbrauch, indem weder Anreize für Mehrverbrauch durch Tarifsprünge geboten noch Pauschalungen zu einem fixen Preis angeboten werden. *Es werden Bonuszahlungen für Strom, Wärme oder Gas bei Minderverbrauch gegenüber dem Vorjahr gewährt.* (Typ D)

10.2.2. Der Zertifikatnehmer bietet Förderprogramme für den Austausch und Einsatz von Geräten mit verbessertem Wirkungsgrad an mit Fördersummen *von mindestens 0,05 Promille des Jahresumsatzes oder aber mindestens 30.000 €/a.*



(Typ B)
10.3. Energieerzeugung

10.3.1. Die Stromerzeugung des Unternehmens aus nicht-erneuerbaren Quellen⁷ wird *mindestens zu 50 %* in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt. Die Kraft-Wärmekopplung sollte *als hocheffizient* nachgewiesen sein oder einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 85 % aufweisen (Typ B).

10.3.2. Der Zertifikatnehmer liefert Wärme, die *zu 80 % erneuerbar ist* oder *zu 100 %* in Kraft-Wärme-Kopplung produziert wird ohne dabei Öl oder Kohle einzusetzen. Die Kraft-Wärmekopplung sollte *als hocheffizient* nachgewiesen sein oder einen Jahresnutzungsgrad von *mindestens 85 %* aufweisen (Typ B).

10.4. Energiedienstleistungen

10.4.1. Der Zertifikatnehmer führt eine Energie- bzw. Effizienzberatung durch, um seinen Kunden Einsparpotentiale aufzuzeigen. *Die Beratung beinhaltet einen Vor-Ort-Besuch durch Experten mit individueller Analyse* (Typ C).

10.4.2. Es werden BHKWs oder Brennstoffzellen oder Wärmepumpen im Contracting-Modell angeboten und betrieben *unter Einsatz von Erneuerbarer Energie*. (Typ B).

10.4.3. Es werden Ladesäulen oder Wallboxen für Elektrofahrzeuge vertrieben, installiert, betrieben und mit Erneuerbarer Energie beliefert. (auch als An-

lagen-Contracting). Zudem wird Ladekarte zur bundesweiten Nutzung angeboten

10.5. Energieverteilung

10.5.1. Der Zertifikatnehmer plant einen dezentralen Ausbau von Wärmenetzen mit einer Steigerung von *mehr als 15 %* der Netzlänge oder Netzan-schlusskapazität innerhalb von 3 Jahren bezogen auf das Vorjahr der Erst-Zertifizierung (Typ A).

⁷ Spitzenlastkraftwerke (< 500 h Volllast/a) dürfen herausgerechnet werden



11. Kriterien bezogen auf Prinzip 4 (Flexibilisierung des Energieversorgungssystems)

11.1. Bereichsübergreifendes Kriterium

11.1.1. *Prinzip 4 ist in der Unternehmenspolitik des Zertifikatnehmers integriert oder es existiert eine integrierte, auf 3 bis 5 Jahre angelegte Gesamtplanung mit einer detaillierten Darstellung der Planungssegmente (Typ D).*

11.2. Energievertrieb

11.2.1. Der Zertifikatnehmer bietet Stromtarife inkl. Bereitstellung von Zählern *mit SmartHome-Funktionalität und Steuerung von relevanten Verbrauchsgeräten* (beispielsweise für elektromobile Nutzung, Wärmepumpen und Trocknen, Spülen, Waschen) an, deren Arbeitspreise sich börslichen Strompreisen orientieren (Typ B).

11.2.2. Es werden Stromspeicher für Haushalts- und Gewerbekunden (> 3 kWh Speicherkapazität) vertrieben. 0,2 % der Haushalts- und Gewerbekunden kaufen pro Jahr einen Stromspeicher (Typ B).

11.3. Energieerzeugung

11.3.1. Der Zertifikatnehmer koppelt eigene Kapazitäten in einem *von ihm betriebenen* virtuellen Kraftwerk *und steuert die Erzeugung nachfragegeführt bzw. verfügt über einen regelenergiefähigen Anlagenpool* (Typ A).

11.3.2. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* Neuanlagen zur Stromspeicherung *mit mehr als 100 kWh Speicherkapazität* (z.B.

Batteriespeicher, Pumpspeicher, Druckluftspeicher, Schwungradspeicher) (Typ A).

11.3.3. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* neue zentrale oder dezentrale Wärmespeicher zur Speicherung überschüssigen Stroms (power-to-heat) oder überschüssiger Wärme *mit mehr als 500 kWh Speicherkapazität* (Typ A).

11.3.4. Der Zertifikatnehmer baut und betreibt regelenergiefähige Anlagen zur Wasserstoffherzeugung *größer 1 MW Leistung x unter Einsatz von mindestens 50 % Erneuerbaren Energien*. Konkret geplante Projekte, die in zwei Folgejahren realisiert werden sollen, können einbezogen werden. (Typ A).

11.4. Energiedienstleistungen

11.4.1. Der Zertifikatnehmer koppelt externe Anlagen in einem *von ihm betriebenen* virtuellen Kraftwerk *und steuert deren Erzeugung nachfragegeführt bzw. hat externe Anlagen in einen regelenergiefähigen Anlagenpool eingebunden*. (Typ A)

11.4.2. Der Zertifikatnehmer bietet *den leistungsgemessenen (RLM)-Kunden* Laststeuerung (Demand Site Management) oder Peak Shaving mittels Batteriespeicher an *und ist präqualifiziert für die Erbringung von Regelleistung und setzt laufend Laststeuerungs-Projekte um (mindestens 3 pro Jahr)*. (Typ A)

11.4.3. Für Kunden oder Standorte, deren Netzintegration einen Netzausbau mit sich bringen würde, erarbeitet der Zertifikatnehmer Konzepte/ Studien/



Pläne zur Erreichung möglichst hoher Energieautarkie (Autarkiegrad mindestens 60 %) durch Einsatz Erneuerbarer Energien *und führt im regulären Betrieb einen autarken Standort mit mindestens 100 kW Spitzenlast* (Typ B).

11.4.4. Der Zertifikatnehmer vertreibt und installiert bzw. betreibt⁸ Ladesäulen/Wallboxen für Elektrofahrzeuge für Haushalts- und Gewerbekunden. *0,2 % der Haushalts- und Gewerbekunden erhalten pro Jahr Wallboxen/Ladesäulen. Zudem wird eine Ladekarte zur bundesweiten Nutzung angeboten.*

11.4.5. Der Zertifikatnehmer installiert und betreibt mindestens 3 öffentliche Ladesäulen für Elektromobile.

11.5. Energieverteilung

11.5.1. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* Neuanlagen zur Stromspeicherung (z.B. Batteriespeicher, Pumpspeicher, Druckluftspeicher, Schwungradspeicher) *mit mehr als 100 kWh Speicherkapazität* (Typ A).

11.5.2. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* neue zentrale oder dezentrale Wärmespeicher zur Speicherung überschüssigen Stroms (power-to-heat) oder überschüssiger Wärme *mit mehr als 500 kWh Speicherkapazität* (Typ A).

11.5.3. Der Zertifikatnehmer baut *und betreibt regelenergiefähige* Neuanlagen zur Gasspeicherung (z.B. auch power-to-gas-Anlagen) *mit mehr als 100 kW Leistung* (Typ A).

11.5.4. Der Zertifikatnehmer installiert *und betreibt mindestens 3* Ladesäulen für Elektromobile (Typ B)

11.5.5. Der Zertifikatnehmer betreibt eine Netzstruktur-Optimierung *unter Einbeziehung von regelbaren Ortsnetztransformatoren (RONT)* (Typ B).

11.5.6. Der Zertifikatnehmer nutzt Daten von Erzeugungs-, Transformator- und Verbrauchsanlagen zur Netzbetrieb-Integration (Typ B)

12. Kommunikation und Werbeaussagen

Bei Werbeaussagen in Zusammenhang mit der Zertifizierung sind die Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV SÜD Gruppe zu beachten. Prüfzeichen dürfen ausschließlich vom Zertifikatnehmer verwendet werden.

13. Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm

13.1. Allgemein

Das Zertifizierungsprogramm erfüllt die Anforderungen der Normen ISO/EIC 17065 und EN ISO 19011.

13.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstelle muss eine gültige Akkreditierung gemäß Norm ISO/EIC 17065:2012 besitzen.

13.3. Anforderung an das Zertifizierungsverfahren

⁸ Auch als Contracting

**13.3.1. Ablauf des Zertifizierungsprozesses**

Der Zertifizierungsprozess ist in Zertifizierungsaudits und Überwachungsaudits unterteilt. Dabei werden im Zertifizierungsaudit hauptsächlich Systeme, Prozesse, Tools etc. geprüft, während im Überwachungsaudit die Einhaltung des Systems sowie etwaige Änderungen gegenüber dem Zertifizierungsaudit geprüft werden. Der Zertifizierungszyklus besteht aus Zertifizierungsaudit, einem ersten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb 12 Monaten nach Zertifizierungsaudit) und einem zweiten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten nach erstem Überwachungsaudit). Nach dem zweiten Überwachungsaudit schließt sich ein analoger Re-Zertifizierungsprozess oder ein Abschlusssaudit an (risikoabhängig, spätestens nach 12 Monaten nach zweiten Überwachungsaudit).

13.3.2. Risikobewertung

Zertifizierungsstellen müssen ein Risikomanagementsystem für Prüfung, Bewertung und Entscheidungsfindung unterhalten. Dabei ist das Risiko einer Nicht-Konformität des Zertifikatnehmers mit dem vorliegenden Standard zu analysieren.

Anhand der Risikoanalyse ist festzulegen, in welcher Quantität und Prüftiefe die Prüfung durchzuführen ist. Dies betrifft mindestens:

- a) Auditart (Vor-Ort / Telefoninterview)
- b) Prüfung von Messdaten und Urbelegen
- c) Prüfung von Geschäftsvorfällen (Einkauf / Verkauf)

Außerdem ist mit der Prüffrequenz festzulegen, ob zusätzlich unterjährige Kontrollen notwendig sind.



Optionales Modul: Regionalität

14. Prinzip Regionalität

Das Unternehmen muss mit seinen Aktivitäten zur regionalen Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien und Biomethan aus regional angefallenen Abfällen oder Substraten der Einsatzstoffvergütungsklasse 2 beitragen.

14.1. Geltungsbereich

Das Modul Regionalität ist optional und gilt für Energieversorger.

14.1.1. Kriterien

14.1.2. Mindestens 50 % des von dem Zertifikatnehmer vertriebenen Stroms aus erneuerbaren Quellen wird in derselben Region produziert wie konsumiert.

14.1.3. Mindestens 50% des vom Zertifikatnehmer vertriebenen Biomethans wird in derselben Region produziert wie konsumiert. Die Produktion beinhaltet die Rohstoffbereitstellung. Das Biomethan wird entweder aus Abfällen oder zu mehr als 50 Massen-% aus Substraten der Einsatzstoffvergütungsklasse 2 produziert.

**Anhang:****Änderungen gegenüber vorhergehender Version 2.0, März 2017**

Generell: Verschiedentliche, redaktionelle Anpassungen/Präzisierungen ansonsten unveränderter Kriterien

- 8.1.1 Die Anforderungen des Anteils der Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien in der aktuellen Stromkennzeichnung des Zertifikatnehmers wurde an die Entwicklungen des Zubaus der Erneuerbaren Energien und an den Wegfall der EEG-Umlage angepasst.
- 8.1.2 Analog zu 8.1.1 wurden die Anforderungen and die CO₂-Emissionen des vertriebenen Stroms angepasst.
- 8.1.4 Kriterium wurde gestrichen.
- 8.2.1 Die Summe der anteiligen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und aus Gas wurde ebenfalls angehoben wegen der Entwicklungen des Zubaus an Erneuerbaren Energien.
- 8.2.4 Der maximal zulässige Anteil der Wärmeerzeugung aus Öl und Kohle an der gesamten Wärmeerzeugung wurde reduziert.
- 9.1.2 Die Anforderung für den Stromeigenbedarf Energien des Unternehmens aus Erneuerbarer Energie wurde angehoben.
- 9.1.4 Die Anforderung für den unternehmenseigenen Wärmebedarf aus Erneuerbarer Energien wurde angehoben.
- 9.2.1 Die Anforderungen für den Lieferanteil an Ökostromkunden wurde angehoben
- 9.2.6 Das benötigte Förder-Budget für Förderprogramme wurde angepasst
- 9.3.1 Die Anforderungen an den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien wurden angehoben
- 9.2.2 Die Steigerungsrate des benötigten Ausbaus der Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien wurden erhöht
- 9.3.3 Die Anforderungen an die Erhöhung des Anteils, der mit erneuerbarer Wärme versorgten Endkunden, wurde erhöht
- 10.1.2 Die Anforderungen an Managementsysteme wurden angehoben
- 10.2.1 Kriterium wurde gestrichen
- 10.2.2 Die Anforderungen an Förderprogrammen für den Austausch und Einsatz von Geräten mit verbessertem Wirkungsgrad wurden angehoben
- 10.3.2 Die Anforderungen an angebotener Wärme wurden erhöht
- 10.4.2 Brennstoffzellen wurden als weitere Möglichkeit aufgenommen
- 10.4.3 Das Kriterium „Es werden Ladesäulen oder Wallboxen für Elektrofahrzeuge vertrieben, installiert, betrieben und mit Erneuerbarer Energie beliefert.“ wird im Prinzip 3 zusätzlich aufgenommen.
- 11.3.4 Kriterium wurde konkretisiert auf Wasserstofferzeugungsanlagen
- 11.4.5 Der Bau und Betrieb von öffentlichen Ladesäulen für Elektromobile wurde als Kriterium hinzugefügt